



Wahlordnung für den Seniorenbeirat in der Stadt Taunusstein

Übersicht:

- § 1 Wahlrechtsgrundsätze
- § 2 Wahlzeit, Definition „Wahltag“
- § 3 Wahlrecht
- § 4 Ausschluss vom Wahlrecht
- § 5 Wahlorgane
- § 6 WahlleiterIn
- § 7 Wahlausschuss
- § 8 Briefwahlvorstände
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- § 11 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
- § 12 Stimmzettel
- § 13 Wahlbekanntmachung
- § 14 Übersendung der Briefwahlunterlagen
- § 15 Rücksendung der Briefwahlunterlagen
- § 16 Stimmenauszählung
- § 17 Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Seniorenbeirates
- § 18 NachrückerInnen für den Seniorenbeirat
- § 19 Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl
- § 20 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl
- § 21 Aufbewahrung/Vernichtung der Wahlunterlagen
- § 22 Verweisung
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates werden in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (2) Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Jede(r) WählerIn hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Seniorenbeirates zu wählen sind. Sind weniger BewerberInnen auf dem Stimmzettel aufgeführt, so können auch nur höchstens so viele Stimmen abgegeben werden.
- (3) Das gesamte Stadtgebiet bildet einen Wahlbezirk.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich im Briefwahlverfahren.
- (5) Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Wohnung. Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden. Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis ist der fünfunddreißigste Tag vor dem Wahltag. Das Wählerverzeichnis wird nicht ausgelegt.

§ 2 Wahlzeit, Definition „Wahltag“

- (1) Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre.
- (2) Die Wahl findet maximal 6 Monate, mindestens 3 Monate vor Ablauf der Wahlzeit des amtierenden Seniorenbeirates statt. Als Wahltag ist ein Freitag zu bestimmen. Wahltag im Sinne dieser Wahlordnung ist der letzte Tag, an dem die Wahlbriefe bei dem/der WahlleiterIn eingegangen sein müssen.
- (3) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beginnt am 01. Januar nach der Wahl.

§ 3 Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Taunussteiner EinwohnerInnen, die am Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 1 Abs. 5) mit Hauptwohnung in Taunusstein gemeldet sind und am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Ausschluss vom Wahlrecht

Nicht wahlberechtigt ist,

- der/diejenige, für den/ die zur Besorgung seiner/ihrer Angelegenheiten ein(e) Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers/der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.
- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Wahlorgane

Wahlorgane sind der/die WahlleiterIn, der Wahlausschuss und die Briefwahlvorstände.

§ 6 WahlleiterIn

- (1) WahlleiterIn ist der/die SozialdezernentIn oder eine von ihm/ihr bestimmte Person. Geschäftsstelle des Wahlleiters/der Wahlleiterin ist die Geschäftsstelle des Seniorenbeirats. Sie ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig.
- (2) Der/Die WahlleiterIn trägt die umfassende Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er/Sie setzt im Einvernehmen mit dem amtierenden Seniorenbeirat den Wahltag fest und beruft den Wahlausschuss und die Briefwahlvorstände. Der Termin zur Wahl des ersten Seniorenbeirates wird von der Stadtverordnetenversammlung festgelegt.

§ 7 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der WahlleiterIn als Vorsitzendem/Vorsitzende und 7 BeisitzerInnen. Die BeisitzerInnen werden auf Vorschlag der Organisationen, die beratende Mitglieder in den Seniorenbeirat entsenden, bestellt.
- (2) Der Wahlausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Wahlordnung zugewiesen werden. Er verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung.
- (3) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen BeisitzerInnen beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Wahlausschuss besteht bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates (§20), längstens bis zur Entscheidung über die eingeleiteten Einsprüche (§20).

§ 8 Briefwahlvorstände

- (1) Jeder Briefwahlvorstand besteht aus einem/einer WahlvorsteherIn, einem/einer SchriftführerIn und bis zu vier BeisitzerInnen.
- (2) Für die Stimmauszählung wird die erforderliche Anzahl von Briefwahlvorständen gebildet.
- (3) Die Briefwahlvorstände sollen nach Möglichkeit aus städtischen MitarbeiterInnen gebildet werden. Die Mitwirkung anderer interessierter EinwohnerInnen wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Der/Die WahlleiterIn fordert spätestens 12 Wochen vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Alle Einreichungsberechtigten nach Abs. 3 Nr. 1 erhalten einen Abdruck dieser Bekanntmachung.
- (2) Wahlvorschläge sind bis zum zweiundvierzigsten Tag vor dem Wahltag bis 12 Uhr bei dem/der WahlleiterIn einzureichen.
- (3) Einreichungsberechtigt sind:
 1. Träger der Altenhilfe in Taunusstein und sonstige Organisationen, wenn sie auf dem Gebiet der Altenhilfe mindestens eine Einrichtung und/oder soziale Angebote unterhalten, die allen älteren Menschen unabhängig von einer bestimmten Volks- oder Religionszugehörigkeit zur Verfügung stehen,
 2. wahlberechtigte Einzelpersonen und Personengruppen.

Wahlvorschläge nach Nr. 1 müssen von zwei vertretungsberechtigten Personen unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge nach Nr. 2 können nur zugelassen werden. Wenn sie von mindestens 20 Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung ist durch die Unterschrift des/der Wahlberechtigten zu bestätigen. Sie muss auf einem amtlichen Formblatt geleistet

werden, das durch den/die WahlleiterIn ausgegeben wird. Die Formblätter müssen in prüffähiger Schreibweise Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift sowie die eigenhändige Unterschrift des Unterstützers/der UnterstützerIn und eine eindeutige Kennzeichnung des Wahlvorschlags (Abs. 6) enthalten. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners/der Unterzeichnerin muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestehen. Jede(r) Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat er/sie mehrere Wahlvorschläge unterstützt, ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

- (4) Als BewerberIn kann nur vorgeschlagen werden, wer schriftlich erklärt hat, dass er/sie mit seiner/ihrer Aufstellung einverstanden ist. Die Erklärung ist auf einem amtlichen Vordruck zu leisten, der von dem/der WahlleiterIn ausgegeben wird. Die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich.
- (5) Für jeden Wahlvorschlag sind aus dem Kreis der UnterzeichnerInnen eine Vertrauensperson und eine(n) StellvertreterIn zu benennen, die dem Wahlausschuss nicht angehören dürfen. Fehlt diese Angabe, so gilt der/die erste UnterzeichnerIn des Wahlvorschlags als Vertrauensperson, der/die zweite als StellvertreterIn. Nur die Vertrauensperson, oder ihr(e) StellvertreterIn sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- (6) Die Wahlvorschläge von Einreichern nach Abs. 3 Nr. 1 müssen deren Namen tragen. Die Wahlvorschläge nach Abs. 3 Nr. 2 müssen ein Kennwort tragen.
- (7) Der Wahlvorschlag darf beliebig viele BewerberInnen enthalten. Bei Mehrfachbewerbungen wird der Name des Bewerbers/der Bewerberin bei der Zulassung der Wahlvorschläge nur einmal berücksichtigt.
- (8) Für die Wahlvorschläge muss ein Formblatt verwendet werden, das von dem/der WahlleiterIn ausgegeben wird. Ein formlos eingereichter Wahlvorschlag muss vom Einreicher auf das Formblatt übertragen werden. Die Wahlvorschläge sollen in Block- oder Maschinenschrift ausgefüllt werden. Die BewerberInnen müssen jeweils mit Familiennamen, Vornamen (Rufname), Anschrift und Tag der Geburt aufgeführt sein.
- (9) Nach der Einreichung können Wahlvorschläge nur noch bis zum Ende der Einreichungsfrist (Abs. 2) geändert oder zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung (§ 10) können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden. BewerberInnen, die verstorben sind oder die Wählbarkeit verloren haben, sind zu streichen.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

§ 10

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der/die WahlleiterIn prüft die eingereichten Wahlvorschläge nach deren Eingang darauf, ob sie den Erfordernissen der Wahlordnung genügen. Stellt er/sie Mängel fest, fordert er/sie unverzüglich die Vertrauensperson auf, diese zu beseitigen. Die festgestellten Mängel müssen bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge behoben sein. Berühren Mängel die Gültigkeit eines Wahlvorschlages, so können sie nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden.
- (2) Der Wahlausschuss beschließt spätestens am siebenunddreißigsten Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

- (3) Der/die WahlleiterIn lädt die Vertrauensperson der Wahlvorschläge zu der Sitzung ein und gibt der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung.
- (4) Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht ist oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entspricht. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner BewerberInnen nicht erfüllt, so werden deren Namen gestrichen.

§ 11

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der/die WahlleiterIn macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am achtundzwanzigsten Tag vor der Wahl in den Tageszeitungen öffentlich bekannt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Bekanntmachung richtet sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs bei dem/der WahlleiterIn. In der Bekanntmachung sind alle BewerberInnen aufzuführen. Aus Gründen des Datenschutzes ist neben den übrigen Personalien der BewerberInnen nur das Geburtsjahr anzugeben. Alle Einreichungsberechtigten nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 erhalten einen Abdruck dieser Bekanntmachung.

§ 12

Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden unter Verantwortung des Wahlleiters/der Wahlleiterin amtlich hergestellt. Das Format richtet sich nach der Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge. Die Stimmzettel müssen für das gesamte Wahlgebiet von einheitlicher Beschaffenheit sein.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen BewerberInnen in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen.

§ 13

Wahlbekanntmachung

Der/die WahlleiterIn macht spätestens am zwanzigsten Tag vor der Wahl durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen und durch Plakatanschlag den Wahltag (§ 2 Abs. 2) bekannt. In der Bekanntmachung sind die Wahlrechtsgrundsätze (§ 1) und das Wahlverfahren im einzelnen zu erläutern und Ort und Zeit der öffentlichen Stimmenauszählung (§ 16) anzugeben. In das Bekanntmachungsplakat ist ein Muster des Stimmzettels einzudrucken. Alle Einreichungsberechtigten nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 erhalten einen Abdruck des Bekanntmachungstextes.

§ 14

Übersendung der Briefwahlunterlagen

- (1) Den Wahlberechtigten werden spätestens am zwanzigsten Tag vor der Wahl die Briefwahlunterlagen übersandt. Spätestens am zehnten Tag vor der Wahl sollen alle Wahlberechtigten im Besitz ihrer Unterlagen sein.
- (2) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:
 - einem Merkblatt mit Verfahrenshinweisen und der Angabe des spätesten Termins, an dem der Wahlbrief die dem/der WahlleiterIn eingegangen sein muss
 - einem Stimmzettel
 - einem Stimmzettelumschlag
 - einem Vordruck für die Erklärung an Eides Statt, dass bei der Stimmabgabe die Grundsätze einer geheimen Wahl beachtet wurden

- einem Rücksendeumschlag mit dem Postvermerk „Antwort (Gebühr zahlt Empfänger)“.

- (3) Der Ersatz von verlorenen Briefwahlunterlagen ist nur gegen die schriftliche Erklärung des/der Wahlberechtigte möglich, dass er/sie im Falle des Wiederauffindens der Originalbriefwahlunterlagen diese nicht zu einer (zweiten) Stimmabgabe verwendet, sondern sie vernichtet.

§ 15

Rücksendung der Briefwahlunterlagen

Der Rücksendeumschlag mit den Briefwahlunterlagen ist so rechtzeitig an den/die Wahlleiterin zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr bei dem/der Wahlleiterin eingeht.

§ 16

Stimmenauszählung

Die Stimmenauszählung findet an einem Nachmittag spätestens am Donnerstag nach dem Wahltag statt. Sie ist öffentlich und wird durch den/die WahlleiterIn oder eine von ihm/ihr bestimmte Person geleitet.

§ 17

Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Seniorenbeirates

- (1) Zur Feststellung des Wahlergebnisses beruft der/die WahlleiterIn den Wahlausschuss ein. Die Sitzung soll spätestens eine Woche nach der Stimmenauszählung (§ 16) stattfinden.
- (2) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viel Stimmen für die einzelnen Personen abgegeben worden sind und welche BewerberInnen gewählt worden sind.
- (3) Es sind die BewerberInnen in der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Stimmenzahl das von dem/der WahlleiterIn zu ziehende Los.
- (4) Der/Die WahlleiterIn benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, innerhalb einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen oder ablehnen. Gibt der/die Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 18

Nachrücken für den Seniorenbeirat

Wenn ein(e) gewählte(r) BewerberIn vor Annahme der Wahl stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt, oder wenn ein(e) Gewählte(r) stirbt oder seinen/ihren Sitz verliert, rückt der/die noch nicht berufene BewerberIn mit der nächsthöchsten Stimmenzahl an seine/ihre Stelle.

§ 19

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl

Der/Die WahlleiterIn macht das festgestellte Wahlergebnis in den Tageszeitungen öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung muss die Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenden Stimmen und die Namen der Gewählten enthalten.

§ 20

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl des Seniorenbeirates kann jede(r) Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem/der WahlleiterIn einzureichen. Der Einspruch soll begründet werden.
- (3) Über die eingelegten Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss.

§ 21

Aufbewahrung/Vernichtung der Wahlunterlagen

Die Niederschriften der Briefwahlvorstände und des Wahlausschusses sind bei dem/der WahlleiterIn bis zur Wahl des nächsten Seniorenbeirates aufzubewahren. Alle anderen Unterlagen der Wahl können sechs Monate nach dem Wahltag vernichtet werden, sofern der/die WahlleiterIn keine abweichende Entscheidung trifft.

§ 22

Verweisung

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungerregelt lässt, gelten die Bestimmungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Taunusstein, den 11. Juni 1992

DER MAGISTRAT DER
STADT TAUNUSSTEIN

gez.
Hofmann
Bürgermeister

Vorstehende Wahlordnung für den Seniorenbeirat in der Stadt Taunusstein vom 11. Juni 1992 wurde gemäß § 6 (1) der Hauptsatzung der Stadt Taunusstein vom 3. Dezember 1987 im amtlichen Teil des

- Aar-Boten, Ausgabe vom 24. Juni 1992
- und
- Wiesbadener Kuriers, Untertaunusausgabe vom 24. Juni 1992
öffentlich bekannt gemacht.

Taunusstein, 14 Juli 1992

DER MAGISTRAT DER
STADT TAUNUSSTEIN
Im Auftrag:

gez.
-Schäfer-